

# Das Wahlrecht für Bundestagswahlen

## I. Grundzüge des Wahlrechts

In §1 des Bundeswahlgesetzes heisst es:

„[Die Abgeordneten] werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer **mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** gewählt.“

Bei der Bundestagswahl kann jeder Wähler\* zwei Stimmen abgeben. Mit der sog. Erststimme wird der Wahlkreiskandidat\* gewählt (Personenwahl). Derjenige Kandidat, der die meisten (Erst-)Stimmen im Wahlkreis erhält, wird Abgeordneter\* (Mitglied des Bundestages – MdB). Eine relative Mehrheit genügt – bislang.

Mit der sog. Zweitstimme wird die (Landes-)Liste einer Partei gewählt. Die Parteien sind dann im Bundestag entsprechend ihrem (prozentualen) Zweitstimmenergebnis vertreten.

Allerdings werden bei der Zuteilung der Sitze nach dem Listenergebnis die errungenen Mandate der Partei aus der Personenwahl darauf angerechnet. Im Idealfall (früher Normalfall) bestimmt daher das Zweitstimmenergebnis die Stärke einer Partei im Bundestag insgesamt.

Erringt eine Partei in der Personenwahl mehr Mandate als ihr nach dem Listenergebnis zustehen, entstehen sog. Überhangmandate.

Seit 2013 werden die Überhangmandate vollständig ausgeglichen. Es kommen sog. Ausgleichsmandate hinzu.

## II. Ausdifferenzierung der Parteienlandschaft

Der Druck, Überhangmandate auszugleichen, entsteht durch die Zunahme der Zahl an Parteien. Weil immer mehr Kandidaten\* sich um das Direktmandat in den Wahlkreisen bewerben, ist die Schwelle für den Gewinn eines Direktmandats tief gesunken. So hat z.B. 2017 ein Kandidat\* seinen Wahlkreis schon mit einem Stimmenergebnis von 23,5 Prozent gewonnen. Das Absinken der Gewinnschwelle hat zu einem starken Anstieg der Zahl der Überhangmandate geführt und den Druck auf Ausgleich ausgelöst.

Das Wechselspiel von Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten treibt nun die Gesamtzahl der Bundestagsabgeordneten in die Höhe (Modellrechnung siehe Anlage). Ein weiterer Treiber dabei ist, dass das Sitzverhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern erhalten bleiben muss. Deswegen umfasst der gegenwärtige Bundestag statt der Mindestgröße von 598 Abgeordneten 709 Abgeordnete.

\* Hinweis: die Substantive werden in ihrer generischen Bedeutung verwendet, d.h. sie geben die Gattung, nicht das Geschlecht wieder und schließen m/w/d ein.

Mit einer solchen Vergrößerung geht auch eine qualitative Veränderung einher. Bis 2009 war die Zahl der direkt im Wahlkreis gewählten Abgeordneten mindestens so groß wie die Zahl der indirekt über Liste gewählten Abgeordneten, oder - wegen entstandener Überhangmandate - sogar größer. Durch den vollständigen Ausgleich der Überhangmandate kehrt sich dieses Verhältnis jedoch um. Es sitzen aktuell mehr über die Liste entsandte Abgeordnete im Bundestag als direkt Gewählte.

### III. Vorschlag: Stichentscheid bei Direktwahl

Der Niedergang der Volksparteien dokumentiert sich in schwächeren Zweitstimmenergebnissen. Erfahrungsgemäß differieren in den Wahlkreisen die Ergebnisse zwischen Erst- und Zweitstimmen nicht erheblich. Vor diesem Hintergrund können die Wahlkreis-kandidaten\* einer Partei zahlreiche Wahlkreise auch mit 30 Prozent oder weniger an Erststimmen gewinnen. Dadurch kann eine Partei deutlich mehr Wahlkreise gewinnen als ihr nach dem Anteil der Zweitstimmen an Mandaten zustehen.

Der Vorschlag *Stichentscheid bei der Direktwahl* setzt daher bei den Direktmandaten an. Für den Gewinn eines Wahlkreismandats soll nicht mehr die relative Mehrheit ausreichen. Vielmehr muss ein Kandidat\* die absolute Mehrheit der Erststimmen schon im ersten Wahlgang erreichen. Erringt im Wahlkreis kein Kandidat\* die absolute Mehrheit, kommt es zwischen den beiden Spitzenreitern zu einer Stichwahl.

Mit der Stichwahl wird ein eigenständiger Wettbewerb mit besonderen Rahmenbedingungen um das Wahlkreismandat eröffnet. Gerade in den Wahlkreisen, wo der Unterschied zwischen dem Ersten und dem Zweiten knapp ausfällt, wird der Wettbewerb um die Stimmen der ausgeschiedenen Bewerber\* besonders intensiv sein. Wer von den beiden Kandidaten gewinnt, ist offen(er). Deswegen ist zu erwarten, dass sich in einer nennenswerten Zahl von Wahlkreisen der ursprünglich Zweitplatzierte durchsetzen wird.

Darüber hinaus steht zu erwarten, dass in sehr umkämpften Wahlkreisen schon bei der Kandidatenauswahl auf die Chancen in der Stichwahl geblickt wird. Das vergrößert auch die Chancen von „Lokalmatadoren“ auch kleinerer Parteien.

Da sich auf diese Weise das Erststimmenergebnis vom Zweitstimmenergebnis stärker als bisher löst, kommen keine oder weniger Überhangmandate zustande. Sollten Überhangmandate entstehen, werden sie nicht ausgeglichen.

Mit diesem Konzept wird der Treiber für die Übergröße des Bundestages ausgeschaltet, die Personenwahl in den Wahlkreisen belebt und die Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten gestärkt.

OvW 26.05.2020

\* Hinweis: die Substantive werden in ihrer generischen Bedeutung verwendet, d.h. sie geben die Gattung, nicht das Geschlecht wieder und schließen m/w/d ein.

## Anhang

### Das bestehende Wahlprinzip für den Bundestag (Modell)

(mit 100 Wahlkreisen zur Vereinfachung für die Kopfrechnung)

200 Abgeordnete (Sollgröße)

Mit der 1. Stimme wird ein Kandidat mit **relativer** Mehrheit pro Wahlkreis gewählt (Direktmandat)

Alle Direktmandate werden Abgeordnete

Mit der 2. Stimme wird die %-tuelle Zusammensetzung des Parlaments bestimmt

100 Abgeordnete (50% der Normanzahl) kommen über die Ranglisten der Parteien ins Parlament

		Parteien			Summe
		A	B	C	
1	Stimmanteil, 2. Stimmen %	50,0	30,0	20,0	100,0
2	Sitzanspruch	100	60	40	200
3	1. Stimmen Ergebnis	60	25	15	100
4	Listen Mandate	50	35	25	110
5	Summe Abgeordnete	110	60	40	210
6	in %	52,4	28,6	19,0	100,0
	<b>Überhang (5 über 2)</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>

Man sieht, ein Überhang entsteht dadurch, das eine Partei mehr Direktmandate gewinnt als ihr 2.- Stimmen-Ergebnis zulässt.

Während "Unterhangmandate" bei Partei B und C über die Listen ausgeglichen werden, werden die Überhänge von 10 bei Partei A **nicht** über eine Reduzierung der Liste auf 40 ausgeglichen.

Entsprechend der Wahlrechtsänderung von 2013 muß die Ungleichheit zwischen 1 und 6 durch zusätzlichen Abgeordnete für Partei B und C ausgeglichen werden (**Ausgleichsmandate**)

Summe Abg. wie 5	110	60	40	210
Ausgleichsmandate	0	5	5	10
Total Abgeordnete	110	65	45	220
in %	50,0	30,0	20,0	100,0

Man sieht, durch Überhang- und Ausgleichsmandate wächst das Parlament von seiner Größe von 200 auf 220 Abgeordnete. Dies kann sich über mehrere Legislaturperioden weiter aufschaukeln.

### Deutscher Bundestag

2013

heute

Expertenschätzung 2021

Memo: Wahlkreise: 299, Sollgröße BT: 598, 1. BT 1949: 402 Abgeordnete

### Abgeordnete

631 (Wahlrechtsänderung Ausgleichsmandate)

**709 größtes frei gewählte Parlament der Welt**

bis zu 800 (Bundeszentrale für politische Bildung)